



Satzung des Eissportclub Erfurt e.V.

- beschlossen in der Gründungsversammlung am 20.10.1989
- geändert in der Mitgliederversammlung am 03.11.1998
- neu gefasst in der Mitgliederversammlung am 15.10.2003
- geändert in der Mitgliederversammlung am 18.11.2004
- geändert in der Mitgliederversammlung am 24.01.2008
- geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.09.2014
- geändert in der Mitgliederversammlung am 23.03.2017
- geändert in der Mitgliederversammlung am 27.03.2019
- geändert in der Mitgliederversammlung am 21.07.2021

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gründungstag

1.

Der Verein führt den Namen Eissportclub Erfurt e.V. Er hat seinen Sitz in Erfurt.

Der am 20.10.1989 gegründete Verein ist am 17.04.1990 in das Vereinsregister des damaligen Kreisgerichts Erfurt eingetragen worden und wird heute beim Amtsgericht Erfurt unter der VR-Nr. 160014 geführt.

2.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1.

Zweck und Aufgabe des Eissportclubs Erfurt e.V. sind die Pflege und Förderung des Sportes in den Eissport- und Kufensportarten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhalten eines geordneten Übungs- und Trainingsbetriebes
- Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen (Wettkämpfe, Punktspiele etc.)
- Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Trainern
- Bereitstellung von Sporteinrichtungen und Sportgeräten
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen

2.

Der Eissportclub Erfurt e.V. fördert im besonderen Maße den Kinder- und Jugendsport und bezweckt die Förderung sportlicher Talente.

Der Eissportclub Erfurt e.V. widmet sich sowohl dem Leistungs-, als auch dem Breitensport.

3.

Der Eissportclub Erfurt e.V. ist politisch und konfessionell neutral.

4.

Der Eissportclub Erfurt e.V. tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.

5.

Der Eissportclub Erfurt e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Eissportclub Erfurt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

2.

Der Eissportclub Erfurt e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

3.

Mittel des Eissportclub Erfurt e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Allgemeine Verbandszugehörigkeit

Der Eissportclub Erfurt e.V. ist ordentliches Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V. und im Stadtsportbund Erfurt e. V.

Er ist in sportartspezifische Sektionen und Abteilungen untergliedert.

Es sind dies derzeit die Sektionen Eishockey / Inlinehockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf und Eisstocksport, sowie die Abteilung Bobsport.

Der Eissportclub Erfurt e. V. ist für die einzelnen Sektionen und Abteilungen Mitglied in den zuständigen Landes- bzw. Bundesfachverbänden.

§ 5 Mitgliedschaft

1.

Der Eissportclub Erfurt e.V. hat ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

2.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

Diese entscheidet entgeltlich.

3.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder Personengemeinschaft werden.

Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

4.

Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden.

Über die Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, bei natürlichen Personen überdies durch Tod, bei juristischen Personen oder Personengemeinschaften durch Liquidation oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

6.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten mit Wirkung zum Monatsende zulässig.

7.

Ein Mitglied kann aus dem Eissportclub Erfurt e.V. ausgeschlossen werden:

- wenn es mit der Zahlung von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Beiträgen in Verzug gerät und eine schriftliche Mahnung unter Androhung des Ausschlusses ohne Erfolg bleibt
- bei anderen Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
- bei Verstößen gegen die Interessen des Vereins
- bei grob unsportlichem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Dem Betroffenen steht das Rechtsmittel der Berufung zu.

Die Berufungsfrist von drei Wochen ist mit Zugang beim Vorstand gewahrt.

Über die Berufung entscheidet das Präsidium.

Weitere Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Präsidiums bestehen nicht.

8.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seinen Besitz befindlichen Materialien herauszugeben, soweit diese im Eigentum des Eissportclub Erfurt e.V. stehen.

Herauszugeben sind ebenfalls, unabhängig von der dinglichen Rechtslage, die Spieler-, die EK- bzw. ES-Startpässe durch die Vereinsmitglieder, die sich aufgrund der von ihnen betriebenen Sportart im Besitz entsprechender Pässe befinden.

9.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Eissportclub Erfurt e.V.

Alle Forderungen eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Eissportclub Erfurt e.V. müssen binnen drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die die Beitragsart, die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit festlegt.

Die einzelnen Sektionen können darüber hinaus ergänzend eigene sektions-bezogene Gebühren oder Beitragsordnungen beschließen.

Diese sind durch den Vorstand zu genehmigen.

§ 7 Rechte und Pflichten

1.

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen / Wettkämpfen des Eissportclub Erfurt e.V. teilzunehmen.

Die Nutzung der Sportanlagen zu Trainings- und Übungszwecken erfolgt durch die Mitglieder nach einem vom Vorstand erstellten Nutzungsplan.

2.

Die Mitglieder haben sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Eissportclub Erfurt e.V. einzusetzen.

Sie vermeiden alle Handlungen, die dem Eissportclub Erfurt e.V. Schaden zufügen können oder geeignet sind, den Ruf und das Ansehen des Vereins zu schädigen.

3.

Die Mitglieder verpflichten sich, diejenige Sportart, die sie im Eissportclub Erfurt e.V. betreiben, in keinem anderen Verein wettkampfmäßig auszuüben, es sei denn es liegt eine schriftliche Genehmigung des Vorstandes vor.

§ 8 Disziplinarmaßnahmen

1.

Durch den Vorstand können gegen Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten haben, Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden.

Der Vorstand kann hierzu einen Disziplinarausschuss einberufen.

Disziplinarmaßnahmen sind:

- Verweis
- Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen / Wettkämpfen
- Geldbußen

2.

Dem Betroffenen ist vor Ausspruch der Disziplinarmaßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3.

Der Bescheid über die Disziplinarmaßnahme ist zu begründen und per Einschreiben zuzustellen.

Dem Betroffenen steht das Rechtsmittel des Einspruchs zu.

Die Einspruchsfrist von drei Wochen ist mit Eingang beim Vorstand gewahrt.

Über den Einspruch entscheidet das Präsidium.

Weitere Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Präsidiums bestehen nicht.

§ 9 Organe des Eissportclub Erfurt e.V.

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Präsidium

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Eissportclub Erfurt e.V.

Sie beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- die Wahl des Vorstandes, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Vorstand Sport und dem Vorstand Marketing
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Wahl des Ehrenpräsidenten
- Beschluss über Satzungsänderungen
- Beschluss über die Beitragsordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrungen / Auszeichnungen

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Eissportclub Erfurt e.V. es erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

4.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Schrift- oder Textform. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Einberufung der Mitgliederversammlung wörtlich mitgeteilt werden.

5.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen auf Antrag von mindestens 20 Erschienenen durch geheime Abstimmung.

6.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Eissportclub Erfurt e.V. eingegangen sein.

7.

Die Mitgliederversammlung wird von einem, von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geführt.

8.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom jeweils zu benennendem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 a Online-Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen in Schrift- oder Textform

1.

Der Vorstand kann, soweit gesetzlich zulässig, beschließen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

2.

Der Vorstand kann insoweit eine Geschäftsordnung erlassen, die geeignete technische und organisatorische Maßnahmen beinhaltet, mit denen sichergestellt wird, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

3.

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

4.

Soweit gesetzlich zulässig, ist auch ein Beschluss ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben

und

- der Beschluss mit der Mehrheit gemäß § 10 Abs. 5 gefasst wurde

§ 11 Der Vorstand

1.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Schatzmeister
- der Vorstand Sport
- der Vorstand Marketing

2.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt als Mehrheits-Listenwahl.

Die Wahlvorschläge (Liste) sind von den Wahlberechtigten vor der Wahl der Versammlungsleitung vorzulegen.

Berücksichtigt werden nur Listen, aus denen hervorgeht, welche Bewerber für das Amt des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, des Schatzmeisters, des Vorstands Sport und des Vorstands Marketing vorgesehen sind.

Die Wahlberechtigten können nur einer Liste im Ganzen ihre Stimme geben.

Werden von den Wahlberechtigten bis zur Wahl keine der Mehrheits-Listenwahl entsprechende Wahlvorschläge vorgelegt oder führt die Wahl nicht dazu, dass eine Liste die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem über die Wahl jedes einzelnen Kandidaten einzeln abgestimmt wird.

3.

Ergibt sich während der Amtszeit des Vorstandes, dass dieser nicht im Sinne von § 11 Abs. 1 vollständig besetzt ist, so kann der Vorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

Die Kooptation endet in der ihr folgenden Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt nach Maßgabe des vorstehenden Verfahrens Vorstandsmitglieder auf die unbesetzten Vorstandspositionen nach.

Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder des Vorstandes endet mit der Amtszeit des amtierenden Vorstandes.

4.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Eissportclub Erfurt e.V. nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektionen.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine Finanzordnung sowie weitere Ordnungen erlassen.

Er kann neben den bestehenden Sektionen und Abteilungen weitere Sektionen und Abteilungen gründen.

5.

Der Eissportclub Erfurt e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei eines der beiden der Präsident oder der Vizepräsident sein muss. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Präsident im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten vertreten wird.

Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils von der Beschränkung des §181 BGB befreit.

6.

Der Verein kann eine Haftpflichtversicherung für Schäden abschließen, die durch den Vorstand zu Lasten des Vereines verursacht werden.

Die Kosten des Versicherungsvertrages trägt der Verein.

Die Haftung des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Die Haftungshöchstgrenze zu Lasten der Vorstandsmitglieder als Gesamtschuldner beträgt € 10.000,00.

7.

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

Er kann hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.

Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Vorstands- und Präsidiumssitzungen teil.

§ 12 Das Präsidium

1.

Neben dem Vorstand sind kraft Amtes folgende Personen Mitglieder des Präsidiums:

- der Ehrenpräsident
- der Präsident des Thüringer Eis- und Rollsportverband e.V.
- die Sektions- und Abteilungsleiter

Der Vorstand kann weiteren Personen die Teilnahme an Präsidiumssitzungen als Gast gestatten.

2.

Das Präsidium berät den Vorstand und entscheidet über Rechtsmittel gem. der Satzung.

3.

Das Präsidium kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kooptieren.

§ 13 Kassenprüfer

1.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Präsidiums sein dürfen.

2.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Eissportclub Erfurt e.V. einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte den Vorstand zu entlasten.

§ 14 Sektionen

1.

Für die im Eissportclub Erfurt e.V. betriebenen Sportarten bestehen Sektionen und Abteilungen. Dies sind derzeit die Sektionen Eishockey / Inlinehockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf und Eisstocksport sowie die Abteilung Bobsport.

Über die Gründung weiterer Sektionen und Abteilungen sowie die Aufnahme weiterer Sportarten entscheidet der Vorstand.

2.

Die Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Sektionen zusammen-gefasst.

Jede Sektion wird von dem Sektionsleiter geleitet.

Der Sektionsleiter wird auf der Sektionsversammlung gewählt.

Die Sektionsversammlung kann weitere Mitglieder in die Sektionsleitung wählen.

3.

Die Sektionen können sektionsbezogene Beiträge erheben.

Die Beschlüsse über sektionsbezogene Beiträge bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Die Beschlüsse der Sektionen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen des Eissportclub Erfurt e.V. stehen.

Die Beschlüsse der Sektionen sind zu protokollieren und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

4.

Die Sektionen und Abteilungen haben keine eigene Rechtsfähigkeit.

Für sie handelt im Rechtsverkehr ausschließlich der Vorstand des Eissportclub Erfurt e.V..

Die Sektionsleiter und Mitglieder der Sektionsleitung sind nicht Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.

Eine den Sektionsleitern und / oder Mitgliedern der Sektionsleitung erteilte Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1.

Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

2.

Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten gem. Ziffer 1 zum Gegenstand eines Dienstvertrages zu machen, wonach dem ehrenamtlich tätigen Mitglied eine Aufwandsentschädigung nach §§ 3 Nr. 26, 3 Nr.26 a EStG, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt wird.

3.

Aufwendungsersatzansprüche von Mitgliedern und Mitarbeitern, beispielsweise Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. werden auf Nachweis hinsichtlich Grund und Höhe erstattet.

§ 16 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

1.

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben kann sich der Eissportclub Erfurt e.V. an Wirtschaftsunternehmen, gleich welcher Rechtsform, beteiligen bzw. solche gründen, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.

2.

Über die Gründung von Wirtschaftsunternehmen oder über eine Beteiligung des Eissportclub Erfurt e.V. an Wirtschaftsunternehmen sowie über die Ausgliederung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe des Eissportclub Erfurt entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Datenschutz

1.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dabei sind die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.

2.

Jedes Vereinsmitglied hat insbesondere die folgenden Rechte, wenn die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt in diesem Fall unberührt.

3.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen und/oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Funktion und/oder dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Eissportclub Erfurt e.V.

1.

Die Auflösung des Eissportclub Erfurt e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit einer 3/4-Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten beschließt.

2.

Bei der Auflösung des Eissportclub Erfurt e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an den Landessportbund Thüringen e.V., der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

3.

Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes anderes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.

§ 19 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung hiervon im Übrigen unberührt.

§ 20 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen oder weiblichen Form.